



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Herausgeber und Druck

Landratsamt Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 33a vom 20. August 2021



LANDKREIS GÜNZBURG

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
141	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV); Bekanntmachung des Landkreises Günzburg nach § 1 Nr. 1 und 3 der 13. BayIfSMV – Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 25	209

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter <https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);
Bekanntmachung des Landkreises Günzburg nach § 1 Nr. 1 und 3 der 13. BayIfSMV –
Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 25**

Es wird festgestellt, dass die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Günzburg nach der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (RKI) an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 25 überschritten hat.

Datum	7-Tage-Inzidenz / 100.000 Einwohner
18.08.2021	25,19
19.08.2021	35,43
20.08.2021	37,79

Aufgrund des neues Inzidenzbereichs gelten ab Sonntag, 22.08.2021 0:00 Uhr, im Landkreis Günzburg die Regelungen der 13. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz über 25 geknüpft sind:

- Maskenpflicht an den Schulen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe bbb) der 13. BayIfSMV

Auf dem Schulgelände, während der Mittags- und der Notbetreuung sowie unbeschadet der Anforderungen nach § 19 der 13. BayIfSMV während der Abschlussprüfungen besteht in Gebäuden und geschlossenen Räumen für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske nach den Bestimmungen nach § 3 der 13. BayIfSMV zu tragen.

Folgende Ausnahmen gelten – neben den allgemeinen Ausnahmen nach § 3 der 13. BayIfSMV- bzgl. dieser Maskenpflicht:

- während des Sportunterrichts
- für Schülerinnen/Schüler nach Genehmigung des aufsichtführenden Personals aus zwingenden pädagogischen und schulorganisatorischen Gründen.
- für Schülerinnen/Schüler während einer Stoßlüftung des Klassen- oder Aufenthaltsraums
- für das Schulverwaltungspersonal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind
- für Schülerinnen/Schüler und Lehrkräfte nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes an Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderschulen

Die Entwicklung der Inzidenzzahlen wird täglich auf der Homepage des Landkreises Günzburg unter <https://www.landkreis-guenzburg.de/covid-19> veröffentlicht. Sollten Änderungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beschlossen werden, bleiben diese davon unberührt.

Landratsamt Günzburg
Günzburg, 20.08.2021

Dr. Hans Reichhart
Landrat